

- 3.2.3.2.1 Das Fahrzeug in betriebsbereitem Zustand ist beladen mit: einer der Zahl P der sitzenden Fahrgäste mit der Masse Q entsprechenden Masse; einer der Zahl SP der stehenden Fahrgäste mit der Masse Q entsprechenden Masse, die gleichmäßig auf die für stehende Fahrgäste zur Verfügung stehende Fläche S_1 verteilt ist; gegebenenfalls einer Masse WP, die gleichmäßig auf jeden Rollstuhlstellplatz verteilt ist; einer B (kg) entsprechenden Masse, die gleichmäßig auf die Gepäckräume verteilt ist; und einer BX (kg) entsprechenden Masse, die gleichmäßig auf die für die Gepäckbeförderung ausgerüstete Dachfläche verteilt ist.

Dabei:

ist P die Zahl der sitzenden Fahrgäste.

S_1 ist die Fläche für stehende Fahrgäste. Bei Fahrzeugen der Klasse III oder B ist $S_1 = 0$.

darf SP (vom Hersteller angegeben) nicht größer als S_1/S_{Sp} sein, wobei S_{Sp} die in der nachstehenden Tabelle für einen stehenden Fahrgast festgelegte Fläche ist.

ist WP (kg) die Zahl der Rollstuhlstellplätze, multipliziert mit 250 kg, was der Masse eines Rollstuhls und eines Rollstuhlfahrers entspricht.

muss B (kg) (vom Hersteller angegeben) einen Zahlenwert von mindestens $100 \times V$ haben. In diesem Wert ist die Masse in Gepäckräumen oder auf Gepäckträgern, die an der Außenseite des Fahrzeugs angebracht sein können, enthalten.

ist V das Gesamtfassungsvermögen der Gepäckräume in m^3 . Bei der Genehmigung eines Fahrzeugs der Klasse I oder A wird das Fassungsvermögen der nur von außen zugänglichen Gepäckräume nicht berücksichtigt.

muss BX (vom Hersteller angegeben) einen Zahlenwert von mindestens 75 kg/m^2 haben.

Doppelstockfahrzeuge dürfen nicht für die Beförderung von Gepäck auf dem Dach ausgerüstet sein, daher ist BX bei Doppelstockfahrzeugen gleich Null.

Q und S_{Sp} entsprechen den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Werten:

Fahrzeugklasse	Q (kg) Masse eines Fahrgastes	S_{Sp} (m^2 /Fahrgast) für einen stehenden Fahrgast festgelegte Fläche
Klassen I und A	68	0,125
Klasse II	71 ^{*)}	0,15
Klassen III und B	71 ^{*)}	keine stehenden Fahrgäste

^{*)} einschließlich 3 kg für Handgepäck.

- 3.2.3.2.2 Bei einem Fahrzeug, dessen Sitzplatzzahl verändert werden kann, das über eine Fläche für stehende Fahrgäste (S_1) verfügt und/oder für die Beförderung von Rollstühlen ausgerüstet ist, werden nach den Vorschriften der Absätze 3.2.3.1 und 3.2.3.2 für jeden der im Folgenden beschriebenen Beladungszustände die jeweils zutreffenden Massen bestimmt:

- 3.2.3.2.2.1 Es sind zuerst alle vorhandenen Sitze, dann die verbleibende Fläche für stehende Fahrgäste (bis zu der vom Hersteller angegebenen höchsten Stehplatzzahl, falls